

**REGLEMENT****über den Schutz der Gewässer im Urserntal**

(vom ...)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (KNHG)<sup>1</sup>, auf Artikel 13 des Gewässernutzungsgesetzes vom 16. Februar 1992 (GNG)<sup>2</sup> und das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE)<sup>3</sup>

beschliesst:

**Artikel 1** Schutzziel

Dieses Reglement bezweckt die ungeschmälerte und umfassende Erhaltung sensibler Gewässersysteme im Urserntal als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft.

**Artikel 2** Schutzobjekte

<sup>1</sup>Folgende Objekte werden unter Schutz gestellt:

Objekt Nr.	Name	Gemeinde
1	Sidelenbach (oberhalb Passstrasse)	Realp
2	Tiefenbach (oberhalb Passstrasse)	Realp
3	Muttenreuss	Realp
4	Unteralpreuss	Andermatt
5	Bortwasser mit Schatzbächen	Andermatt
6	Guspisbach	Hospental
7	Furkareuss (oberhalb Einmündung Sidelenbach)	Realp
8	Witenwasserenreuss (oberhalb Fassung KW Realp II)	Realp
9	Vorderer und Hinterer Gatscholabach	Realp
10	Wysstälerbach	Realp
11	Stellibodenbach	Realp

---

<sup>1</sup> RB 10.5101

<sup>2</sup> RB 40.4101

<sup>3</sup> Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien vom 13. März 2013

<sup>2</sup>Sämtliche natürlichen Gewässer im Urserntal, die nicht explizit als nutzbare Gewässer, als nutzbare Gewässer mit erhöhten Anforderungen im SNEE oder als Schutzgewässer unter Artikel 2 Absatz 1 aufgeführt sind, gelten ebenfalls als Schutzobjekte.

<sup>3</sup>Die Lage sowie Abgrenzung der Schutzobjekte ergeben sich aus dem Plan im Anhang, der Bestandteil dieses Reglements ist.

### **Artikel 3**      Schutzbestimmungen

<sup>1</sup>Die Schutzobjekte sind ungeschmälert zu erhalten.

<sup>2</sup>Insbesondere ist es verboten:

- a) die Schutzgewässer<sup>4</sup> zur Energieerzeugung zu nutzen;
- b) Bauten und Anlagen aller Art innerhalb der Schutzgewässer zu errichten, sofern sie nicht dem Schutzzweck entsprechen.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Arbeiten und bauliche Massnahmen, die notwendig sind, um den Hochwasserschutz sicherzustellen oder um Überfahrten zur Erschliessung des Gebietes zu ermöglichen (z.B. Brücken oder Furten).

<sup>4</sup>Kleinstwasserkraftwerke ohne Netzeinspeisung (Inselbetrieb), Dotierkraftwerke und Trinkwasserkraftwerke mit Netzeinspeisung können in den Schutzgewässern grundsätzlich weiterhin erstellt und betrieben werden.

<sup>5</sup>Bestehende Kraftwerke können im Rahmen ihrer Konzession uneingeschränkt weiterbetrieben werden. Die Optimierung oder der Ausbau bestehender Kraftwerke sind unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften weiterhin möglich.

<sup>6</sup>Gewährleistet bleiben zudem bestehende, rechtmässig ausgeübte Nutzungen und Nutzungsrechte in Bezug auf Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzgewässer.

### **Artikel 4**      Sonderregelung

<sup>1</sup>Der Guspisbach ist bereits im Rahmen einer gewässerschutzrechtlichen Schutz- und Nutzungsplanung<sup>5</sup> im Zusammenhang mit den Restwasserbestimmungen für das Kraftwerk

---

<sup>4</sup> Der Schutz bezieht sich explizit auf die Gewässersysteme. Für die Uferbereiche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>5</sup> Artikel 32 Buchstabe c Gewässerschutzgesetz, SR 814.20

Lucendro unter Schutz gestellt.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Lucendro-Konzession im Jahre 2024 kann der Guspisbach wiederum als Ausgleichsgewässer für eine Schutz- und Nutzungsplanung verwendet werden.

#### **Artikel 5**      Dauer

<sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für mindestens 40 Jahre ab Inkrafttreten.

<sup>2</sup>Die Mindestdauer steht unter dem Vorbehalt, dass die Konzession zur Nutzung der Witenwasserrenreuss und die Baubewilligung dazu rechtskräftig erteilt sind.

<sup>3</sup>Eine vorzeitige Änderung des Reglements ist möglich, sofern sich die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung geltenden eidgenössischen Gesetzesgrundlagen auf dem Gebiet des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes oder der Energie in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben.

<sup>4</sup>Als wesentliche Änderungen gelten nur solche, die die Zielsetzung des SNEE in Frage stellen und das Verhältnis zwischen Schutz- und Nutzungsaspekten grundsätzlich verändern.

#### **Artikel 6**      Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.

<sup>2</sup>Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt, dass die Konzession an der Witenwasserrenreuss gleichzeitig in Kraft tritt.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Josef Dittli  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli